



Gemeinde Pfofeld

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Pfofeld

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfofeld folgende

Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gebiet der Gemeinde Pfofeld aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der gemeindlichen Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Beitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Pfofeld zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An - und Abreisetag gelten als ein voller Aufenthaltstag.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede über 18 Jahre alte Person **1,00 €**.
- 3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei.

- 4) Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 % erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung von 50 %, ab einer Behinderung von 80 % wird eine Ermäßigung von 100 % gewährt. Sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch einen entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, erhält auch die notwendige Begleitperson die entsprechende Ermäßigung.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Erholungsgebiet der Gemeinde Pfofeld übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Erholungsgebiet der Gemeinde Pfofeld übernachten, am 1. Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde Pfofeld erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde Pfofeld die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat für die Meldung der Beitragspflichtigen den besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß § 30 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2016 (BGBl. I S. 130) beim Verkehrsamt (Tourist Info) oder bei der Gemeindeverwaltung (VG Gunzenhausen) einzureichen.
- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens bis 05. des Folgemonats an die Gemeinde Pfofeld abzuführen.
- 3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde Pfofeld für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer, Dauercampingplatznutzer und Teilnehmern an Pauschalarrangements

- 1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde Pfofeld haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers

und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

Gleiches gilt auch für Dauercampingplatznutzer und Langzeit-Touristik-Stellplatznutzer sowie für Personen, die Pauschalarrangements gebucht haben.

- 2) Die Gemeinde Pfofeld kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.10.2009 außer Kraft.

Gemeinde Pfofeld

Pfofeld, den 22.11.2016

W. R e n n e r

1. Bürgermeister